

italienischen Kommunen konnte die Inquisition ihre Aufgaben überhaupt erst erfolgreich wahrnehmen, wenn die Kontrolle über das normative kommunale Schriftgut, die Statuten, gesichert war. Erst der Einfluß auf diese Texte sicherte auch den Einfluß auf die Kommunen. Das erkannte aus einiger Distanz niemand besser als der Franzose Bernard Gui, der die Verhältnisse in Italien mit denen in seiner Heimat verglich.

Für Bernard Gui stellte Norditalien aufgrund seiner politisch-administrativen Verhältnisse einen Sonderfall für die Inquisition dar. Das wird im vierten Teil seiner *Practica inquisitionis* deutlich, in dem er aus der Fülle päpstlicher Schreiben, vor allem der Privilegien⁸⁷, eine, wie er sie nennt, *utilis et compendiosa informatio* über das Amt (*officium*) und die Machtbefugnis (*potestas*) der Inquisitoren zusammenstellt⁸⁸. Zu den Vollmachten der Inquisitoren sagt er dort abschließend: In den Konstitutionen der drei Päpste Innocenz' IV., Alexanders IV. und Clemens' IV. sei noch vieles enthalten, was vor allem in jenen Teilen Italiens zu beachten sei, in denen die Regierungsform der städtischen Gemeinden anders beschaffen sei als im Königreich Frankreich. In letzterem könnten die Inquisitoren auf die Macht der weltlichen Herren zurückgreifen. Und wenn diese *domini temporales* sich weigern sollten oder ineffektiv seien, stünden überall die königlichen Beamten zur Verfügung⁸⁹.

Bernard Gui spricht damit eines der wichtigsten Probleme der Inquisition an, nämlich die Durchsetzung und Ausführung der Beschlüsse und Vorschriften der Inquisitoren in den von ihnen aufgesuchten Städten. Als Franzose erkannte er, daß es dort, wo Inquisitoren nicht

87) Bernardus Guidonis, *Practica* (wie Anm. 20) S. 173 f., nennt als Quellen 1.: (*S*)tatuta, constitutiones, ordinationes, mandata, ad consulta responsa; 2.: (*L*)eges imperiales ... Padue promulgate; 3.: (*G*)ratie, indulgentie, favores, libertates, privilegia; 4.: *Liber Extra*; 5.: Zwei weitere constitutiones Clemens' V.

88) Ebda. S. 173–233. Die drei ersten Teile beinhalten Formulare von der Vorladung eines Verdächtigen bis zum *sermo generalis*, während der fünfte und letzte Teil Informationen über einzelne Häresien und Ratschläge für das Verhör sowie *modi* zur Abschwörung wiedergibt.

89) Ebda. S. 209: *In predictis autem constitutionibus Innocentii III^{mi}, Alexandri III^{mi} et precipue Clementis III^{mi}, pontificum romanorum, quamplura alia continentur que provisae sunt specialiter observanda in partibus Ytalie in quibus modus regiminis communitatum aliter se habet quam in regno Francie, in quo recurritur per inquisitores ad brachium et dominium temporalium dominorum et universaliter ad officiales regis ubique, si alii domini temporales vel eorum officiales fuerint negligentes aut alias deficientes.*